

Satzung

Über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Loop

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 529) in der Zeit der gültigen Fassung, des § 45 des Straßen und Wegegesetzes der Landes Schleswig – Holstein - StrWG – vom 2. April 1996 (GVOB1. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig – Holstein vom 22. Juni 1996 (GVOB1. Schl.- H. S. 564) in der zur Zeit gültigen Fassung, wir nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2001 folgende Sätze erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortsanlage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigungspflicht durch § 2 nicht anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn, den Gehwegen, die Fußgängerstraßen, die Rinnsteine, die Gräben und Böschungen, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Fahrbahnstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Flächen für den ruhenden Verkehr, sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch die Fußgänger vorgesehen geboten wird. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das bestreuen des Gehweges, Fußgängerüberweges und besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung wird dem Eigentümern der anliegenden Grundstücken auf erlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Mitte der Fahrbahn.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selber nutzt,
 3. dem dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht kann Dritten übertragen werden.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in §1 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub, Hundekot, Bewuchs ist zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn der Bewuchs die Straßenbeläge schädigt..
- (2) Fahrbahn und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite frei zu halten. Bei Eis und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf denen von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen., wobei die Verwendung von Asche, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten ist; mit Ausnahme von Asche ist ihre Verwendung nur erlaubt,
 - a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) an besonders gefährliche Stellen an Gehwegen, zum Beispiel, Treppen, Rampen, Brücken auf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger und sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (5) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach beenden des Schneefalls bzw. nach entstehen der Glätte zu beseitigen.
- (6) AN Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, das ein gefahrloser ZU- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist an den die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo die nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, daß der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird, Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß §46 StrWG. die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung unverzüglich zu beseitigen: andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung von Hundekot.

§5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit nach dem steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde., wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne der Satzung gelten auch die Grundstücke, die von Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn- , Rad- , Seiten- und Sicherheitsstreifen oder auf ähnliche Weise getrennt werden, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das an der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn er unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§7

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung von der Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur auf besonderem Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung des Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorliegende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Loop de, 8 Januar 2002

**Gemeinde Loop, der Bürgermeister
gez. Torsten Teegen**

Für die Gemeinde Loop bekannt gemacht.
Bordesholm den, 8.1.2002

Amt Bordesholm Land, der Amtsvorsteher